

II ZR 120/51

2367 029

V e r k ü n d e t
am 9. Januar 1952.
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Arztes Dr. med. Jost H [REDACTED], B [REDACTED]/K [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Inhaber eines Reinigungsinstituts, Karl C [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Januar 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr.
Kuhn für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 7. Mai 1951 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, Arzt, beauftragte den Beklagten, der ein Reinigungsinstitut betreibt, verschiedene Räume seines in B██████/K██████ belegenen Hauses einzuwachsen und zu bohren. Vormittags darauf, am 2. Oktober 1948, dehnte der Kläger den Auftrag unter anderem auf den mit Steinplatten belegten Flur des Erdgeschosses aus. Der Beklagte sagte dem Kläger, er wolle persönlich die Haustür gesichert halten. Am selben Vormittag machte die Ehefrau des Klägers, die Ärztin und als solche tätig ist, Besorgungen. Als sie heimkehrte, wurde ihr die Haustür von der Sprechstundenhelferin Marlies B██████ geöffnet. Unmittelbar danach begab sie sich ins Souterrain, um den dort tätigen Anstreichern eingekauftes Material auszubändigen. Als das Telefon klingelte, kam sie aus dem Souterrain herauf und stürzte auf dem eingewachsenen, aber noch nicht gebohnerten Flur. Der Kläger verlangt Zahlung von 8.250 DM als Ersatz des ihm und seiner Ehefrau entstandenen Schadens, sowie die Feststellung, daß ihm der Beklagte auch zum Ersatz allen künftigen Schadens verpflichtet sei. Soweit er den Schaden seiner Ehefrau ersetzt verlangt, klagte er mit ihrer Ermächtigung. Der Kläger behauptet, seine Ehefrau habe von der Erweiterung des zunächst erteilten Auftrages nichts gewusst und der Beklagte habe seine Sicherungspflicht verletzt. Er ist der Ansicht, der Beklagte habe die Verunglückte warnen müssen. Das Landgericht hat dies für Recht gehalten und Grundurteil erlassen. Die Berufung des Beklagten führte zur Abweisung der Klage. Das Berufungsgericht meint: Den Beklagten habe, da durch seine Arbeit eine besondere Unfallgefahr entstanden sei, eine Warnpflicht getroffen; es könne jedoch dahingestellt bleiben, ob er dieser Pflicht nachgekommen sei.

- 3 -

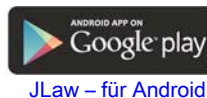
Denn es habe ihm nicht obgelegen, die Ehefrau seines Auftraggebers zu warnen, von ihr habe er annehmen müssen, daß sie über den Umfang der Reinigungsarbeiten unterrichtet sei. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klaganträge weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

1.) Sie macht dem Beklagten nicht zum Vorwurf, daß er den Steinfußboden eingewachst hat. Das entspricht der Annahme des Landgerichts, daß Solnhofer Platten eingewachst werden dürfen. Durch das Einwachsen entstand aber eine Rutschgefahr, die unvermindert bis zum Bohren fort dauerte. Nicht bloß auf Grund des eingegangenen Vertrages, sondern auch im Hinblick auf die geschaffene Gefahr war der Beklagte verpflichtet, auf diese Gefahrenlage aufmerksam zu machen. Er durfte sich nicht darauf verlassen, daß das Einwachsen auch durch den Geruch wahrgenommen werden könnte und würde. Hatte er es übernommen, die Haustür selbst zu sichern, so hatte er auch diese Schutzmaßnahme auszuführen und sich entsprechend zu kümmern. Er hatte aber nur auf die vorhandene Gleitgefahr hinzuweisen und zur Vorsicht zu mahnen. Ein darüber hinausgehender Schutz der Benutzer der eingewachsenen Flächen oblag ihm dagegen nicht.

Gegenüber der Ehefrau seines Auftraggebers konnte der Beklagte davon ausgehen, daß sie über Grad und Umfang seiner Arbeiten unterrichtet sei und daß es daher ihr gegenüber keiner Warnung bedürfe. Ihr gegenüber kam nur eine Unterrichtung darüber in Frage, wie weit die Arbeiten ge-



diehen seien. Hierbei ging es jedoch nur um eine rein tatsächliche Aufklärung. Hatte der Beklagte in Erfüllung der etwa übernommenen Pflicht, während der Dauer seiner Arbeiten die Haustür zu bedienen, auch der Ehefrau seines Auftraggebers zu öffnen, so oblag ihm darum noch nicht, sie zu warnen und zur Vorsicht zu mahnen. Nach Lage der Dinge hatte der Beklagte keinen Anhalt dafür, daß die Ehefrau des Klägers über den Umfang der aufgetragenen Arbeiten nicht Bescheid wußte. Die Revision hat zwar mit dem Einweis Recht, daß ein frisch eingewachster Boden in höheren Masse rutschgefährlich ist als ein bereits gebohnter. Ihrer Ansicht aber, deshalb sei der Beklagte verpflichtet gewesen, auch die Ehefrau des Klägers zu warnen, kann nicht gefolgt werden. Denn die Grösse der Rutschgefahr ergibt nichts dafür, wie weit der Kreis derjenigen Personen, die der Beklagte zu warnen hatte, zu ziehen ist. Es kann nicht gut angenommen werden, daß der Beklagte, nachdem er eingewachst hatte, auch den Kläger hätte warnen und zur Vorsicht mahnen müssen. Nicht wesentlich anders liegt es gegenüber dessen Ehefrau. Daß sie mehr draussen in der ärztlichen Praxis und der Kläger, weil zu 100 % kriegsbeschädigt, mehr zu Hause tätig gewesen sein soll, rechtfertigt keine andere Beurteilung, ganz abgesehen davon, daß die Verunglückte nicht aus diesem Grunde, sondern deshalb ohne Kenntnis vom Einwachsen des Flures war, weil der Kläger den Auftrag an den Beklagten zu einer Zeit erweiterte, als seine Ehefrau Besorgungen machte, ohne den Beklagten darauf hinzuweisen, daß die Erweiterung des Auftrages nicht mit ihr besprochen war und daß sie daher bei ihrer Rückkehr über die Ausdehnung der Reinigungsarbeiten ins Bild gesetzt werden müsse.

2.) Der von der Revision erhobene Vorwurf, das Berufungsgericht habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 139 ZPO) verletzt, ist nicht gerechtfertigt. Denn das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß zu der Annahme, der Kläger würde behaupten wollen und können, dem Beklagten sei bewußt, jedenfalls aber erkennbar gewesen, daß die Verunglückte die Erweiterung des ursprünglichen Auftrages nicht kannte und darum hierüber erst noch hätte unterrichtet werden müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter	Dr. Selowsky	Dr. Haidinger
Dr. Fischer.	Dr. Kuhn	